

BGer 4C.276/2002 vom 10. Dezember 2002

Bundesgericht, 2002-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.276_2002

FR: TF 4C.276/2002 du 10 décembre 2002

IT: TF 4C.276/2002 del 10 dicembre 2002

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Handelsgericht hat im angefochtenen Urteil ausgeführt, dass die Beklagte ihre Verpflichtung aus Ziff. 2 der Vereinbarung vom 21. September 2001 grundsätzlich nur dann rechtzeitig erfüllt hätte, wenn der Betrag von DEM 490'000.-- spätestens am 1. Oktober 2001 auf dem Konto der Klägerin gutgeschrieben worden wäre. Im vorliegenden Fall sei aber selbst dann rechtzeitig erfüllt worden, wenn die Zahlung erst am 2. Oktober 2001 eingegangen sein sollte. Die Klägerin habe nämlich am 1. Oktober 2001 ein unwiderrufliches Versprechen der Bank C. _____ zur Zahlung von DEM 490'000.-- mit Valuta am 1. Oktober 2001 entgegengenommen. Aufgrund dieses Zahlungsversprechens habe die Beklagte davon ausgehen können, dass für die Einhaltung der Frist die Valutierung am 1. Oktober 2001 entscheidend sei und nicht die Gutschrift auf dem Konto der Klägerin. Die Klägerin hält diese Interpretation für unzutreffend. Die Meinung der Vorinstanz, sie habe durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck gebracht, dass sie die Zahlung als rechtzeitig akzeptiere, wenn diese am 1. Oktober 2001 veranlasst und rückwirkend auf den 1. Oktober 2001 valutiert werde, sei nicht zutreffend.

E. 2

Im hier zu beurteilenden Fall liegt insofern ein internationaler Sachverhalt vor, als die Parteien ihren Sitz in Deutschland bzw. der Schweiz haben. Entsprechend der Rechtswahl der Parteien zur Vereinbarung vom 21. September 2001 ist Schweizer Recht anwendbar (Art. 116 Abs. 1 IPRG).

E. 3

Die Vereinbarung der Parteien vom 21. September 2001 sieht als Kern die Verpflichtung der Beklagten vor, der Klägerin bis am 1. Oktober 2001 DEM 490'000.-- zu bezahlen (Ziff. 2). Die Modalitäten der Erfüllung können von den Parteien autonom bestimmt werden. Wenn nicht feststeht, ob sich die Parteien in Bezug auf die Erfüllungsmodalitäten tatsächlich richtig verstanden haben, ist durch Auslegung nach dem Vertrauensprinzip zu bestimmen, welcher Sinn der Vereinbarung zukommt.

E. 3.1

Im vorliegenden Fall ist die Vereinbarung vom 21. September 2001 so zu verstehen, dass die Beklagte die Wahl hatte (Art. 72 OR), ihre Verpflichtung einerseits mit einer eigenen Zahlung zu erfüllen. Andererseits sah der Vergleich aber auch die Möglichkeit vor, durch ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen seitens der Bank C. _____ zu erfüllen, wobei in

diesem Fall die Entgegennahme des Zahlungsverprechens vermutungsweise nur erfüllungshalber, das heisst unter Vorbehalt der Einlösung (Art. 467 Abs. 1 OR), erfolgte (BGE 119 II 227 E. 2a S. 230 m.w.H.).

E. 3.2

In Bezug auf die erste Tilgungsvariante - die Erfüllung durch eine eigene Zahlung - war in Ziff. 2 des Vergleichs klar vereinbart, dass die Zahlung bis spätestens am 1. Oktober 2001 vorgenommen werden musste. Hinsichtlich der zweiten Tilgungsvariante - Übergabe eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens seitens der Bank C. _____ - wurde eine entsprechende Frist nicht ausdrücklich vereinbart. Immerhin ergibt sich aus der Resolutivbedingung in Ziff. 7 des Vergleichs, dass bei verspäteter Erfüllung ebenfalls die Ablösung der Solidarbürgschaft durch ein Zahlungsverprechen dahin fallen sollte. Auch die Abgabe des Zahlungsverprechens war somit fristgebunden.

E. 3.3

Damit stellt sich die Frage, ob bei der Wahl der zweiten Tilgungsvariante bereits die Abgabe des Zahlungsverprechens fristwährend sein sollte oder erst die gestützt darauf erfolgte Überweisung bzw. die Gutschrift auf dem Konto der Klägerin. Der objektiv zu verstehende Vertragstext lässt beide Auslegungen zu. Dagegen deuten die Umstände der Abwicklung klar darauf hin, dass mit der Übergabe des auf den 1. Oktober 2001 valutierten Zahlungsverprechens der Vergleich erfüllt wurde. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Bank C. _____ die Wertstellung der Gutschrift auf den Fälligkeitstermin der Vergleichsschuld legte. Bereits mit der Abgabe des Zahlungsverprechens bestand somit für die Klägerin Gewähr dafür, dass der Betrag ab Valutierung am 1. Oktober 2001 verzinst wurde (BGE 124 III 112 E. 2a S. 117 m.w.H.) und dass sie insofern wirtschaftlich gleich gestellt war wie bei fristgerechter Barzahlung. Auch der Umstand, dass das Zahlungsverprechen nur unter dem Vorbehalt des Zahlungsverzugs der Beklagten - d.h. der nicht rechtzeitigen Zahlung - abgegeben wurde, ändert nichts daran, dass bereits die Übergabe des Zahlungsverprechens fristwährend wirkte. Die Klägerin hat das Zahlungsverprechen der Bank C. _____ entgegengenommen und damit nach dem Vertrauensprinzip auch akzeptiert, dass das Versprechen nur unter dem Vorbehalt abgegeben wurde, dass die Beklagte ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkomme.

E. 3.4

Die Willenserklärung der Bank C. _____ konnte daher nach Treu und Glauben nicht anders denn als Angebot der vergleichskonformen Leistung verstanden werden, zumal die Bank C. _____ andernfalls keinen Anlass gehabt hätte, die Zahlung auf den 1. Oktober 2001 zu valutieren. Auf jeden Fall bestand dazu gemäss dem Text der Vereinbarung vom 21. September 2001 keine Verpflichtung. Da die Erklärung von der Klägerin in ihrem Wortlaut vorbehaltlos akzeptiert wurde, willigte diese nach dem Vertrauensprinzip darin ein, dass mit dem Zahlungsverprechen vorbehältlich dessen Einlösung die Vergleichsschuld der Beklagten getilgt werde, auch wenn die Zahlung der Bank C. _____ erst nach dem Fälligkeitstermin gutgeschrieben, jedoch auf diesen valutiert wurde. Die Entgegennahme des Zahlungsverprechens erfolgte erfüllungshalber. Folglich trat die Tilgung mit der Einlösung des Zahlungsverprechens bzw. der Gutschrift von DEM 490'000.-- auf dem Konto der Klägerin, Valuta am 1. Oktober 2001, ein. Damit war der Vergleich erfüllt und die Resolutivbedingung gemäss Ziff. 7 des Vergleichs ausgefallen.

E. 4

Im Übrigen erscheint der von der Klägerin im vorliegenden Verfahren eingenommene Standpunkt auch rechtsmissbräuchlich. Nach Treu und Glauben durfte die Klägerin das ihr für den Fall des Schuldnerverzugs erfüllungshalber angebotene Zahlungsverprechen nur entgegennehmen, wenn sie damit dessen Rechtsgrund - das heisst die Vereinbarung vom 21. September 2001 - nicht in Frage stellte. Die Entgegennahme des Zahlungsverprechens begründete damit bei der Beklagten und der Bank C. _____ einen entsprechenden Vertrauensschutz. Mit ihrem später eingenommenen Standpunkt, mit dem Schuldnerverzug sei der Rechtsgrund des Vergleichs dahingefallen, die Vergleichsforderung somit nicht getilgt, setzt sich die Klägerin zu ihrem eigenen Verhalten in unzulässigen Widerspruch und handelte damit rechtsmissbräuchlich (Hans Merz, Berner Kommentar, N. 431 ff., insbes. N. 440 zu Art. 2 ZGB). Widersprüchlich ist das Verhalten der Klägerin auch insoweit, als sie am 2. Oktober 2001 gegenüber der Bank C. _____ die Zahlung aus dem Zahlungsverprechen verlangte. Wenn nämlich nicht rechtzeitig am 1. Oktober 2001 erfüllt worden wäre, wäre der Vergleich gemäss Ziff. 7 integral dahin gefallen. Auch insofern verdient das widersprüchliche und damit rechtsmissbräuchliche Vorgehen der Klägerin keinen Rechtsschutz.

E. 5

Die Vorinstanz hat die Klage somit zumindest im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Berufung ist abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.